

1. Vertragsgegenstand

- (1) Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) ist die Proalpha Schweiz AG, mit Sitz in Aesch (BL), CHE-101.490.966, und die verbundenen Unternehmen („Proalpha“).
- (2) Gegenstand dieser AGB sind die zeitlich unbeschränkte Überlassung („Kauf“) oder die zeitlich beschränkte Überlassung („Subscription“) von Vertragssoftware¹ sowie die Lizenzierung der Vertragssoftware.
- (3) Das Angebot, diese AGB und alle weiteren in Bezug genommenen Dokumente bilden das Vertragsverhältnis zwischen Proalpha und dem Kunden ab („Vertrag“). Der Vertrag kommt durch Gegenzeichnung des Angebots durch den Kunden oder eine andere Annahmeerklärung des Kunden zustande. Die AGB in der jeweils aktuellen Fassung gelten auch für zukünftige Aufträge oder Angebote, auch wenn diese nicht mehr explizit auf die AGB Bezug nehmen. Es gelten die jeweils aktuellen Preise von Proalpha. Bei Zweifeln und Widersprüchen gelten die einzelnen Dokumente in folgender Rangfolge:
 - a. Das Angebot (ggf. inkl. Konditionsblatt),
 - b. die jeweilige im Proalpha Trust Center² hinterlegte Produktbeschreibung,
 - c. diese AGB.
- (4) Der Vertrag regelt den Vertragsinhalt abschließend, unter Ausschluss anderer vertraglicher Bestimmungen, wie etwa schriftlicher und mündlicher Nebenabreden oder AGB bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden. Proalpha widerspricht solchen Vertragsbedingungen des Kunden ausdrücklich.

2. Leistungsgegenstand

- (1) Proalpha liefert dem Kunden die Vertragssoftware innerhalb angemessener Frist nach Zustandekommen des Vertrages. Im Fall von Subscriptionslizenzen kann Proalpha die Produktbeschreibung einseitig im Zuge von Aktualisierungen der Vertragssoftware ändern, vorausgesetzt, dies führt nicht zu einem Verlust wesentlicher, bei Vertragsschluss bestehender Funktionalität. Kunden haben kein Recht auf den Fortbestand einzelner Funktionen oder Eigenschaften, die den

bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen.

- (2) Bei Subscriptionslizenzen sind Support- und Maintenance Services für die Vertragssoftware in der Subscription inkludiert. Die AGB für Support & Maintenance Services finden unter der Maßgabe Anwendung, dass sowohl die Proalpha Life Cycle Policy als auch das jeweils anwendbare Service Level Agreement (SLA) für Subscriptionslizenzen gelten, welche im Trust Center abrufbar sind.
- (3) Die Installation und Konfiguration der Vertragssoftware ist nicht Bestandteil des Vertrags. Eine Anpassung der Vertragssoftware auf die individuellen Bedürfnisse des Kunden schuldet Proalpha lediglich im Rahmen gesondert zu beauftragende Leistungen, auf welche die AGB Professional Services Anwendung finden, die im Trust Center hinterlegt sind.

3. Nutzungsrechte des Kunden

- (1) Die Vertragssoftware nebst ggfs. dazugehörigen Lizenzschlüssel wird dem Kunden auf elektronischem Wege bereitgestellt („elektronische Lieferung“).
- (2) Proalpha räumt dem Kunden ein einfaches, örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht für die Nutzung der Vertragssoftware ein. Im Falle eines Vertragssoftwarekaufs ist das Nutzungsrecht zeitlich unbeschränkt. Im Falle einer Subscriptionslizenz ist es zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkt. Das Recht zur Nutzung ist auf die im Angebot definierten Lizenzparameter und Mengenangaben beschränkt.
- (3) Der Kunde darf die Vertragssoftware nur für eigene geschäftliche Zwecke nutzen. Der Kunde ist berechtigt, die Vertragssoftware im Rahmen der vereinbarten Lizenzparameter und Mengenangaben zugunsten der unter einheitlicher Leitung stehenden Konzernunternehmen des Kunden einzusetzen.
- (4) Soweit Entwicklungswerkzeuge oder Datenbanken Teil der Vertragssoftware sind, sind diese nur zur Nutzung im Zusammenhang mit der Vertragssoftware bestimmt. Jede weitergehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Rechtseinschränkung von Proalpha.

¹ „Vertragssoftware“ ist ein Sammelbegriff für von Proalpha vertriebener Software, die entweder von der Proalpha-Unternehmensgruppe oder von einem anderen Unternehmen hergestellt wird.

² Link zum Trust Center:
<https://trustcenter.Proalpha.com>

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für Lizenzen (Kauf und Subscription)

- (5) Für Fremdsoftware gelten ergänzend die entsprechenden Lizenzbestimmungen des jeweiligen Drittanbieters.
- (6) Soweit Vertragssoftwarebestandteile unter einer Open Source-Lizenz stehen, erhält der Kunde die Nutzungsrechte von den Erstellern der Open Source Software nach Maßgabe der Open Source Lizenz. Sofern die Bedingungen einer solchen Open-Source Lizenz mit den Bedingungen dieser AGB in Widerspruch stehen, haben die Bedingungen der Open-Source Lizenz Vorrang. Diese werden dem Kunden im Trust Center zur Verfügung gestellt.

4. Quellcode

- (1) Das Nutzungsrecht aus Ziffer 3 (2) erstreckt sich unter den nachstehenden Bedingungen auch auf den Quellcode der Vertragssoftware.
- (2) Proalpha stellt dem Kunden den Quellcode ausschließlich zu dem Zweck zur Verfügung, etwaige Fehler in der von ihm rechtmäßig genutzten Vertragssoftware zu beseitigen und kundenspezifische Funktionsanpassungen vorzunehmen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich ist. Der Gebrauch des Quellcodes ist auf die eigenen betrieblichen Zwecke des Kunden und – soweit vertraglich vereinbart – auf mit ihm verbundene Unternehmen beschränkt. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere zur Entwicklung von Software zum Vertrieb an Dritte, ist ausdrücklich untersagt.
- (3) Die Speicherung und Nutzung des Quellcodes ist ausschließlich auf Hardware (z.B. auf einem Server) gestattet, die sich im unmittelbaren Besitz des Kunden oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens befindet. Eine Speicherung oder Nutzung bei einem Hosting-Anbieter ist nur zulässig, wenn dieser vertraglich zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Implementierung angemessener Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet wird. Der Kunde hat nach Aufforderung durch Proalpha die Hosting-Details mitzuteilen und sicherzustellen, dass Proalpha jederzeit die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen kann. Bei Verstößen kann Proalpha verlangen, dass der Kunde den Quellcode selbst hostet oder einen alternativen Hosting-Anbieter wählt, der die Sicherheitsanforderungen erfüllt.
- (4) Verletzt der Kunde schuldhaft eine der genannten Pflichten zum Schutz des Quellcodes, verpflichtet er sich, für jeden Verstoß eine angemessene Vertragsstrafe an Proalpha zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von Proalpha nach billigem Ermessen festgesetzt und unterliegt der gerichtlichen Überprüfung.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungspflichten kostenlos und rechtzeitig zu erbringen. Hierzu gehört insbesondere, die für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Systemvoraussetzungen entsprechend der Produktbeschreibung zu schaffen und über die Nutzungsdauer aufrecht zu erhalten, Systemzugänge einzuräumen, regelmäßige Datensicherungen vorzunehmen und die Folgen einer Störung der Leistungen so gering wie möglich zu halten.
- (2) Im Falle einer Leistungsstörung hat der Kunde Proalpha unverzüglich über die Störung zu informieren.

6. Vergütung

- (1) Zahlungen vom Kunden an Proalpha für die Vertragssoftware sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung für Subscriptionslizenzen wird dem Kunden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Monatliche Gebühren für Support und Maintenance-Services sind bei Subscriptionslizenzen inkludiert.
- (2) Wenn der vom Bundesamt für Statistik (BfS) veröffentlichte Schweizerische Nominallohnindex der Löhne für den Wirtschaftszweig „JC 62-63 Informationstechnologische und Informationsdienstleistungen“ (NOGA Lohnindex JC 62-63) auf der Basis 2020 = 100 auf der Basis des Quartals der Bereitstellung des Services durch Proalpha steigt, kann Proalpha seine Vergütung basierend auf der Indexveränderung erhöhen. Proalpha kann frühestens ein Jahr nach Vertragsschluss eine Preiserhöhung vornehmen. Diese ist drei Monate vor Wirksamwerden anzukündigen. Steigt der Index erneut, ist diese Regelung entsprechend einmal pro Vertragsjahr anwendbar. Wenn der Index durch einen anderen ersetzt wird, gilt der dann aktuelle Index für jede zukünftige Preiserhöhungen.

7. Vertragsdauer bei Subscriptionslizenzen

- (1) Der Vertrag wird mit Vertragsschluss wirksam. Bei Subscriptionslizenzen beträgt die Mindestlaufzeit 36 Monate und beginnt mit Bereitstellung der Vertragssoftware.

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für Lizenzen (Kauf und Subscription)

- (2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils zwölf weitere Monate (Vertragsverlängerungszeitraum), sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten entweder zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums schriftlich gekündigt wird.
- (3) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der Proalpha zur fristlosen Kündigung bzw. zur vorübergehenden Leistungseinstellung berechtigt, liegt vor, wenn (a) der Kunde mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe von zwei Monaten in Verzug ist oder (b) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und/oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden droht.

8. Folgen der Beendigung der Subscriptionslizenz

- (1) Mit der Beendigung der Subscriptionslizenz, gleich aus welchem Rechtsgrund, enden sämtliche Nutzungsbefugnisse des Kunden an der Vertragssoftware.
- (2) Nach Ablauf einer Subscriptionslizenz hat der Kunde sicherzustellen, dass die Vertragssoftware nicht weiter genutzt und von allen Rechnern und Datenträgern des Kunden gelöscht wird. Der Kunde hat dies auf Verlangen von Proalpha nachzuweisen.

9. Überlassung der Vertragssoftware an Dritte

- (1) Die Überlassung der Vertragssoftware durch den Kunden an einen Dritten³ ist nur bei einer Kauflizenz von Proalpha zulässig, wenn der Kunde sämtliche Nutzungsrechte vollständig und endgültig aufgibt. Eine teilweise, vorübergehende oder mehrfache Überlassung ist untersagt, dies gilt auch im Rahmen einer Unternehmensumstrukturierung oder einer Rechtsnachfolge.
- (2) Bei zulässiger vollständiger Überlassung an einen Dritten gilt:
 - a) Der Kunde übergibt sämtliche Kopien oder macht sie unbrauchbar.
 - b) Er übergibt oder macht dem Dritten die Nutzungs- und Überlassungsbedingungen an der Vertragssoftware zugänglich.

³ „Dritter“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die nicht Vertragspartei dieses Vertrages ist. Dazu gehören insbesondere externe Unternehmen, Einzelpersonen oder andere Organisationen, die weder mit dem Kunden noch mit

- c) Er teilt Proalpha die Überlassung unverzüglich schriftlich unter Angabe von Firmennamen und Anschrift des Dritten mit.

10. Gewährleistung

- (1) Die Vertragssoftware ist mangelhaft, wenn sie bei vertragsgemäßer Nutzung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abweicht und dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung durch den Kunden aufgehoben oder unzumutbar gemindert wird. Mängel der Vertragssoftware werden a) beim Vertragssoftwarekauf innerhalb der Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Lieferung oder b) bei Subscriptionslizenzen innerhalb angemessener Frist behoben. Dies geschieht nach Wahl durch Proalpha entweder durch Lieferung eines Updates oder einer zumutbaren Handlungsanweisung.
- (2) Ist Proalpha zur Nachbesserung nicht in der Lage, verzögert sich diese über eine angemessen gesetzte Frist hinaus oder schlägt sie aus sonstigen Gründen trotz dreimaligem Nachbesserungsversuch fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Das Recht zum Rücktritt besteht jedoch nur, wenn es sich um einen Sachmangel handelt, durch den die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware entweder aufgehoben oder wesentlich gemindert wird. Proalpha untersagt dem Kunden selbst eine Ersatzvornahme an der Vertragssoftware vorzunehmen.
- (3) Stellt sich heraus, dass kein Sachmangel vorliegt und hätte der Kunde dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen können, so ist Proalpha berechtigt, den Bearbeitungsaufwand für die Analyse des vom Kunden als Sachmangel gemeldeten vermeintlichen Fehlers zu den dann gültigen Preisen von Proalpha in Rechnung zu stellen.

11. Haftung

- (1) Proalpha haftet unbeschränkt für
 - a) eine Verletzung des Leibs, des Lebens oder der Gesundheit einer Person,
 - b) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit,
 - c) Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder

Proalpha in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis bezüglich der betreffenden Software stehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für Lizenzen (Kauf und Subscription)

- d) Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Proalpha haftet für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von Proalpha ist in diesen Fällen auf den bei Abgabe des Angebots vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftungssumme für typische und vorhersehbare Schäden wird bei Kauflizenzen auf 100 % des Kaufpreises und im Falle einer Subscription auf den Jahresbetrag der Lizenzgebühr begrenzt. Beträgt der Kaufpreis weniger als EUR 50.000, wird die Haftung jedoch auf EUR 50.000 begrenzt.
- (4) Die Haftung für indirekte Schäden (entgangener Gewinn, Reputationsschaden, Betriebsausfallschaden) ist beim Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (5) Der Schadensersatz für die Wiederherstellung zerstörter oder verlorener Daten ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung des Kunden zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. In keinem Fall übersteigt der Schadensersatz aber die Haftungsbeschränkungen nach dieser Ziffer 11.
- (6) Eine verschuldensunabhängige Haftung für einen Rechts- oder Sachmangel an der Vertragssoftware durch Proalpha im Zeitpunkt der Übergabe der Vertragssoftware an den Kunden ist ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung von Proalpha ist ausgeschlossen.
- (7) Die hier vereinbarte Haftung gilt auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen von Proalpha, soweit diese gegenüber dem Kunden selbständig haften.

12. Geheimhaltung

- (1) Beide Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der jeweils anderen Partei, die ihnen auf Grund des Angebots bekannt werden (im Folgenden kurz als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet), geheim zu halten und nur für die Durchführung des Vertragsverhältnisses zu verwenden. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung entfällt jedoch für solche Informationen, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie: (a) ihr vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei ohne eine Pflicht zur Geheimhaltung bekannt waren; oder (b) ihr nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei von einem

berechtigten Dritten zum Zweck der freien Benutzung und ohne Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten zugänglich gemacht werden; oder (c) zum Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei der Öffentlichkeit ohne Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung bekannt sind oder nachträglich bekannt werden; oder (d) von der empfangenden Partei vor Bekanntgabe durch die offenbarende Partei unabhängig entwickelt worden ist.

- (2) Die jeweils empfangende Partei ist ausnahmsweise berechtigt, die ihr von der jeweils offenbarenden Partei zugänglich gemachten vertraulichen Informationen an folgende Personen im erforderlichen Umfang weiterzugeben bzw. im erforderlichen Umfang zugänglich zu machen: (a) an die von der empfangenden Partei zur Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter des eigenen Unternehmens oder der mit der empfangenden Partei verbundenen Unternehmen und (b) an die von der empfangenden Partei beauftragten Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Ferner ist Proalpha berechtigt, vertrauliche Informationen des Kunden im erforderlichen Umfang auch an Mitarbeiter von Unternehmen weiterzugeben bzw. zugänglich zu machen, die Proalpha gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages als Subunternehmer einsetzt.
- (3) Soweit die empfangende Partei berechtigt ist, vertrauliche Informationen der offenbarenden Partei an Dritte weiterzugeben bzw. zugänglich zu machen, steht dieses Recht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die empfangende Partei den Dritten zuvor über den vertraulichen Charakter der betreffenden Information belehrt und zur vertraulichen Behandlung in einer den vorliegenden Geheimhaltungsregelungen angemessen entsprechenden Art und Weise schriftlich verpflichtet hat, sofern nicht bereits eine solche schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung des Dritten auf Grund anderer Rechts- oder Vertragsgrundlage (z.B. per Gesetz oder auf Grund Arbeitsvertrag) besteht.
- (4) Soweit einzelvertraglich oder gesetzlich keine längere Geheimhaltungspflicht gilt, sind vertrauliche Informationen, der jeweils offenbarenden Partei von der jeweils empfangenden Partei für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung dieses Vertrages geheim zu halten.

13. Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Personendaten dürfen nur für den

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für Lizenzen (Kauf und Subscription)

Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an ein mit einer der Vertragsparteien verbundenes Unternehmen im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind.

- (2) Sofern Proalpha personenbezogene Daten für den Kunden verarbeitet, die der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) unterliegen, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO auf Basis eines Modells von Proalpha. Der Auftragsverarbeitungsvertrag ist durch den Kunden im Trust Center abzurufen und gilt als Anlage zu diesem Vertrag.

14. Prüfungsrecht

- (1) Proalpha ist berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware durch den Kunden zu prüfen. Zu diesem Zweck darf Proalpha vom Kunden Auskunft über alle Nutzungsdaten der Vertragssoftware verlangen. Proalpha darf die hierzu erforderlichen Nutzungsdaten nach eigenem Ermessen am jeweiligen Installationsort des Kunden auch selbst überprüfen oder durch einen von Proalpha ausgewählten Wirtschaftsprüfer oder IT-Sachverständigen überprüfen lassen.
- (2) Eine Überprüfung der relevanten Nutzungsdaten am Installationsort des Kunden erfolgt mit einer Vorankündigung von mindestens 30 Kalendertagen und im Regelfall nicht häufiger als einmal jährlich, es sei denn, es gibt Anhaltspunkte dafür, dass der Kunde die Vertragssoftware vertragswidrig nutzt. In einem solchen Falle darf Proalpha außerhalb des jährlichen Turnus eine Überprüfung durchführen. Die Überprüfung darf den normalen Geschäftsbetrieb des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- (3) Die im Rahmen der Überprüfung gewonnenen Informationen dürfen von Proalpha ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden und unterliegen im Übrigen der Geheimhaltungspflicht.

15. Höhere Gewalt

- (1) Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder diesen gleichgestellten Situationen hat Proalpha nicht zu vertreten. Proalpha ist in diesen Fällen berechtigt, die Erbringung der von der höheren Gewalt betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben.

- (2) Höhere Gewalt ist ein von außen eintretendes, nicht voraussehbares und auch bei Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis, einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden behördlichen oder hoheitlichen Maßnahmen. Höhere Gewalt kann insbesondere bei folgenden Ereignissen vorliegen: Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargo, Explosion, Brand, Hochwasser, Unwetter, terroristische Angriffe, Sabotage, Atom- und Reaktorunfälle, Pandemien oder großflächiger Ausfall von Strom- oder Kommunikationsnetzen / des Internets.
- (3) Soweit ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat andauert und die Parteien keine Möglichkeit finden, die betroffenen Leistungen zu ersetzen, können die Parteien den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende kündigen.

16. Exportbeschränkungen

- (1) Alle Lieferungen und Leistungen von Proalpha ins Ausland oder bei Zugriff aus dem Ausland stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportbestimmungen entgegenstehen, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Beschränkungen in der Ausfuhr der Lieferungen und Leistungen. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr/Zugriff benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Exportgenehmigungen von den zuständigen Behörden nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nichtig. Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen; die übrigen Regelungen zur Haftung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Proalpha weist den Kunden darauf hin, dass die Vertragssoftware den Vorschriften des United State Department of Commerce und dem United States Export Administration Act unterliegt. Proalpha und der Kunde sind deshalb verpflichtet, folgende Beschränkungen zu beachten, die den vorgenannten US-Vorschriften unterliegt:
- (3) Die Vertragssoftware darf nicht aus einem Land zugänglich gemacht werden, gegen das die Vereinigten Staaten von Amerika ein Embargo verhängt haben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für Lizenzen (Kauf und Subscription)

- (4) Des Weiteren darf die Vertragssoftware ohne vorherige Bewilligung der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika, welche auf Anforderung des Kunden von Proalpha eingeholt wird, weder direkt noch indirekt in Verbindung mit der Planung, der Entwicklung, der Produktion oder den Gebrauch von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen eingesetzt werden. Dieses Verbot umfasst auch die Pflicht, keine Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln, anzubieten und/oder zu liefern, welche mit Hilfe der betreffenden Vertragssoftware den vorstehend genannten verbotenen Zwecken dienen.

17. Abtretung

Der Kunde ist nicht berechtigt, vertragliche Ansprüche, aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Proalpha an Dritte abzutreten. Hiervon ausgenommen sind etwaige Geldforderungen des Kunden.

18. Nebenabreden

Der vorliegende Vertrag samt Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Parteien dar. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

19. Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Schweiz unter Ausschluss der Regelungen zur Weiterverweisung auf eine andere Rechtsordnung und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Zürich.

20. Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon im Zweifel unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem Gewollten der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen einer Lücke.
- (2) Im Falle einer gesetzlich unzulässigen Frist gilt eine wirksame Frist als vereinbart.